

Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlerverordnung

Berlin, 22. November 2018

Sehr geehrte Frau Glückert, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Die eingeräumte Stellungnahmefrist von lediglich 14 Tagen erachten wir jedoch für die Bedeutung des Sachverhalts als nicht angemessen. Es handelt sich schließlich um die maßgebliche Berufsgrundlage von 38.000 Gewerbetreibenden, die einschneidende Veränderungen erfährt. Allein die Dauer des Abstimmungsprozesses, der dem Referentenentwurf vorausgegangen ist, zeigt die Schwierigkeit der Materie, so dass hier auch den betroffenen Unternehmen und ihren Verbänden eine angemessene Zeit zur Prüfung und Kommentierung eingeräumt werden muss. Die Tatsache, dass trotz des langwierigen Prozesses bisher nicht einmal die Kostenfolge des Verordnungsentwurfs eingeschätzt werden kann, zeigt, dass der Gesetzgebungsprozess hier noch nicht ausreichend zu Ende gedacht wurde. Wir haben dennoch in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine Beurteilung vorgenommen und regen an, dass hier ein weiterer Diskussionsprozess, vorzugsweise mit einer Sachverständigenanhörung, erfolgt.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Bundesregierung weiterhin von der Möglichkeit der fakultativen Ausnahme gemäß Artikel 3 der MiFID II Gebrauch macht und für die nahezu 38.000 registrierten Finanzanlagenvermittler eine eigenständige berufsrechtliche Regelung beibehält, die auch eine eigenständige Zulassung und Überwachung dieser Vermittler vorsieht, welche sich bewährt hat. Die selbstständigen Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO erbringen eine wichtige volkswirtschaftliche Dienstleistung, welche eine Beratung der Verbraucher insbesondere in der Fläche sicherstellt. Dies erfolgt mit einer stabilen Zahl von Gewerbetreibenden und deren Mitarbeitern in einer Zeit, in der Bankfilialen schließen und deren Beratungsangebote zurückgefahren oder aber auf Robo-Advisor ausgelagert werden.

Über freie Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO erhalten die Kunden insbesondere eine vielfältigere Auswahl an Fondsprodukten, als sie idR. über Banken angeboten werden, da diese häufig ihre Beratung auf Anlageprodukte von Anbietern ihrer Unternehmensgruppe beschränken.

Bei der Beurteilung einer angemessenen Regulierung der Berufsgruppe der eingetragenen Finanzanlagenvermittler muss sich immer wieder vor Augen geführt werden, dass diese zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf Vermögenswerte ihrer Kunden haben und ausschließlich Vermittlung und Beratung zu Anlageprodukten vornehmen, die sie nicht selbst konzipiert oder emittiert haben. Es handelt sich zudem um einen begrenzten und vollständig regulierten Marktausschnitt von Anlageprodukten, die von der BaFin zum Vertrieb zugelassen werden und ihrer Überwachung unterliegen.

Darüber hinaus ist ebenfalls zu beachten, dass diese Vermittler zu keinem Zeitpunkt in der Lage sind, unmittelbar Order ihrer Kunden im Anschluss an eine Anlageberatung oder Anlagevermittlung auszuführen, sondern dass es hierfür einer verschriftlichten Erklärung der Kunden gegenüber einer depotführenden Stelle oder eines Emittenten bedarf. Die durch § 34 f Vermittler betreuten Kunden



sind dabei doppelt abgesichert und betreut, da ihre Anlagen immer in einem von einem Dritten geführten Depot verwahrt werden. Dieses depotführende Institut hat gegenüber den Kunden eigenständige Informations- und Qualitätssicherungspflichten, so dass bei der Regulierung der § 34 f Vermittler immer beachtet werden muss, dass es hier nicht zu unnötigen Doppelungen und Widersprüchlichkeiten kommt. Dies konnte bei dem nunmehr vorgelegten Entwurf nur zum Teil erreicht werden. Auch ist bedauerlicherweise festzustellen, dass von dem sinnvollen Ziel einer Einszu-eins Umsetzung von europäischen Richtlinien erneut abgewichen wurde.

Im Konkreten nehmen wir zu folgenden Inhalten Stellung:

Betreffend: § 13 Informationen des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten

§ 13 Abs. 1

Die Systematik des § 13 Abs. 1 ist weiterhin widersprüchlich und führt zu unnötigen Doppelungen. Wie bereits in der Einleitung bemerkt, ist der § 34 f Vermittler ausschließlich berechtigt, standardisierte sowie von der BaFin geprüfte und überwachte Anlageprodukte zu vermitteln. In den jeweiligen Verkaufsprospekten und anderweitigen Produktinformationen sind die hier in § 13 Abs. 1 aufgeführten Informationen sämtlich enthalten. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt dies auch in Absatz 2 letzter Satz, wo darauf hingewiesen wird, dass sich der Gewerbetreibende zur Erfüllung der Informationspflichten nach Absatz 1 der Informationen bedienen kann, die ihm der jeweilige Emittent bzw. das konzipierende Wertpapierdienstleistungsinstitut zur Verfügung stellt. Es ist daher überflüssig, wenn durch diese Regelung eine eigenständige Informationspflicht des Anlagenvermittlers konzipiert wird. Ausreichend wäre es, wenn dem Anlagenvermittler aufgegeben wird, dem Kunden rechtzeitig die zugelassenen Verkaufsunterlagen auszuhändigen, da er für die inhaltliche Gestaltung dieser Unterlagen ohnehin keine Verantwortung trägt. Eine darüberhinausgehende Informationspflicht ist nur dann zu postulieren, wenn der Anlagenvermittler außerhalb der dem Produkt immanenten Kosten zusätzliche Kosten und Nebenkosten für die Anlagevermittlung erhebt, welche sich nicht aus den unmittelbaren Produktinformationen ergeben.

§ 13 Abs. 4

Die Formulierung

"Der Gewerbetreibende muss dem Anleger in geeigneter Form auf einem dauerhaften Datenträger über die erbrachte Anlageberatung oder Anlagevermittlung berichten und mitteilen, wo sie den Auftrag ausgeführt haben."

bedarf der Korrektur.

Auch in diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass durch die Vermittler nach § 34 f lediglich eine Vermittlung von Aufträgen erfolgt, nicht jedoch deren Ausführung, da bekanntlich eine Zugriffsmöglichkeit auf die Vermögenswerte der Kunden nicht besteht. Da der Vermittler somit keinen



Auftrag ausführt, ist es auch nicht sinnvoll, für ihn eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Auftragsausführung aufzunehmen. Diese Mitteilung erhält der Kunde vielmehr von der depotführenden Stelle.

Es ist auch nicht ersichtlich, welcher Bericht über die erbrachte Anlageberatung oder -vermittlung hier erteilt werden soll. Insbesondere ist nicht verständlich, inwieweit diese Regelung vermeintlich zusätzliche bzw. abweichende Vorgaben gegenüber der in § 18 geregelten Verpflichtung enthält, dem Kunden im Falle einer auf eine Anlageberatung beruhenden Anlageempfehlung eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen. Welchen darüberhinausgehenden Inhalt sollte der in § 13 Abs. 4 vorgesehene Bericht haben?

Ebenso widersprüchlich ist der Verweis auf Artikel 59 der delegierten Verordnung 2017/565 und die dort bestehenden Berichtspflichten, da es sich hierbei um Berichtspflichten zur Auftragsausführung handelt und - wie bereits ausgeführt wurde - von den Anlagenvermittlern Aufträge nicht selbst ausgeführt werden, so dass eine solche Berichtspflicht nicht angemessen ist. Die Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.

Betreffend: § 16 Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

§ 16 Abs. 3a

Die Regelung in § 16 Abs. 3 a Satz 1 sieht vor, dass der Gewerbetreibende eine Finanzanlage nur innerhalb des Zielmarktes vertreiben darf. Dies ist missverständlich, da sowohl die ESMA als auch die BaFin bekundet haben, dass für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Vertrieb auch außerhalb des Zielmarktes möglich ist und gerade kein Vertriebsverbot außerhalb des Zielmarktes gilt. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, warum der § 34 f Vermittler hier einer stärkeren Einschränkung unterliegen sollte als Wettbewerber im Vertrieb.

In § 16 Abs. 3a letzter Satz heißt es:

"Er hat die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers unter Berücksichtigung des Zielmarktes zu beurteilen und sicherzustellen, dass er Finanzanlagen nur empfiehlt oder vermittelt, wenn dies im Interesse des Anlegers ist."

Tatsächlich handelt es sich bei der Zielmarktbestimmung um die abstrakte Beschreibung einer Anlegergruppe, während die "Bedürfnisse" des Kunden Gegenstand einer durchzuführenden Anlageberatung sind, mit entsprechender Analyse der Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit etc. Die "Bedürfnisse" der Kunden werden bei einer bloßen Anlagevermittlung nicht geprüft; vielmehr beschränkt sich die Einholung der Information in diesem Fall auf Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers. Es ist daher falsch und widersprüchlich, wenn an dieser Stelle bei der Beurteilung des Zielmarktes die Verwendung des Begriffes "Bedürfnisse" des Kunden Verwendung findet, da diese zum Zeitpunkt des Auswahlprozesses des Vermittlers im Hinblick auf die Beurteilung von Zielmärkten nicht Gegenstand der Prüfung sind, sondern tatsächlich erst in einer nachgelagerten Anlageberatung Berücksichtigung finden.



Betreffend: § 17 Offenlegung von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34 f der Gewerbeordnung

Finanzanlagenvermittler werden auf Provisionsbasis tätig, was auch nach dem neuen Entwurf weiterhin möglich ist, sich jedoch nicht zum Nachteil der Kunden auf die Qualität der zu erbringenden Kundendienstleistung auswirken darf. Diese Verpflichtung bedeutet jedoch nicht, dass die § 34 f Vermittler sämtliche Provisionseinnahmen ausschließlich zu qualitätssteigernden Maßnahmen gegenüber dem Kunden verwenden müssen. Eine solche Regelung wäre auch realitätsfern, da § 34 f Vermittler zumeist allein über Provisionen als ausschließliche Einnahmequelle verfügen und somit bei einer entsprechenden stärkeren Einschränkung der Verwendungsmöglichkeit von Provisionen keine Möglichkeiten mehr hätten, Gewinn aus ihrer gewerblichen Tätigkeit zu erzielen. Die gesetzliche Klarstellung ist daher nunmehr zu begrüßen. Es bedarf jedoch darüberhinausgehender Klarstellungen, die diejenigen betreffen, die Provisionen an § 34 f Vermittler zahlen. Hierbei kann es sich um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handeln oder aber um Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ihrerseits der Pflicht unterliegen, dass die von ihnen getätigten Provisionszahlungen für qualitätssteigernde Maßnahmen gegenüber dem Kunden aufgewendet werden. Es bedarf daher der Klarstellung, dass bereits die Hingabe von Provisionen an § 34 f Vermittler grundsätzlich als qualitätssteigernde Maßnahme akzeptiert und in einem Zuwendungsverzeichnis aufgeführt wird, ohne dass der Provisionszahlende verpflichtet wäre zu kontrollieren, zu welchem Zweck die § 34 f Vermittler die Provisionen genutzt und verwendet haben.

Betreffend: § 18 a Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche sowie elektronischer Kommunikation

Die vorgesehene Verpflichtung der Vermittler nach § 34 f zur Aufzeichnung ihrer Telefongespräche und elektronischen Kommunikation ist grundsätzlich abzulehnen. Die Bundesregierung entfernt sich hier erneut in einem Gesetzgebungsverfahren von dem von ihr angestrebten Ziel der Eins-zu-eins-Umsetzung von europäischen Richtlinien. Die Regelung ist ein beredtes Beispiel für das so unerwünschte wie unnötige Gold Plating, d. h. die Übererfüllung von EU-Mindeststandards, die hier nicht nur zu einer bürokratischen Überlastung der § 34 f Vermittler führt, sondern auch zu einer unnötigen Belastung der Kunden, die nach den Erfahrungen unserer Mitglieder den telefonischen Mittschnitt ihre vertraulichen Gespräche mehrheitlich ablehnt und als Gängelung empfindet.

Die Regelungen in Artikel 16 Abs. 7 der europäischen Richtlinie sind eindeutig. Hier heißt es:

"Die Aufzeichnungen enthalten die Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation, zumindest in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und auch Ausführung von Kundenaufträgen beziehen."

Wie bereits in der Einleitung dargelegt, ist bei einem freien Anlagenvermittler nach § 34 f zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit gegeben, dass allein auf der Basis eines Telefongespräches ein Kundenauftrag im Hinblick auf den Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen ausgelöst wird. Eine solche telefonische Ordererteilung kann tatsächlich nur gegenüber einer depotführenden Bank erteilt



werden, so dass hier im Verhältnis Kunde/Bank eine Aufzeichnungspflicht von Telefonaten sinnvoll sein mag. Bei Telefongesprächen zwischen Anlagenvermittler und Kunden ist sie jedoch nicht erforderlich, da ein entsprechender Auftrag immer durch den Kunden gesondert verschriftlicht werden muss. Entsprechend gilt bei der Vermittlung von Beteiligungen an AIF, dass durch den Kunden eine gesonderte Beitrittserklärung zum AIF abgegeben werden muss, so dass auch hier auf telefonischem Weg eine Auftragserteilung nicht möglich ist.

Keine Beratungs- oder Vermittlungsleistung eines § 34 f Vermittlers kann zu dem Endergebnis einer telefonischen Ordererteilung führen. Es versteht sich zudem von selbst, dass § 34 f Vermittler keinen Handel auf eigene Rechnung tätigen. Eine Aufzeichnungspflicht ist daher nach Maßgabe der Richtlinie für § 34 f Vermittler nicht verpflichtend und es besteht kein Anlass, durch nationale Gesetzgebung den bereits umfassenden Pflichten aus der Richtlinie weitere hinzuzufügen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Argumentation einer wettbewerbsrechtlichen Gleichbehandlung der § 34 f Vermittler mit den entsprechend verpflichteten Banken nicht seriös. Wie bereits ausgeführt, haben nur Banken die Möglichkeit, bei einer telefonischen Anlagevermittlung bzw. Anlageberatung erteilte Kundenaufträge unmittelbar auszuführen und hierbei auch den direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Kunden vorzunehmen, die gerade bei § 34 f Vermittler nicht gegeben ist. Daher ist bei Banken eine Aufzeichnung telefonischer Order zur Beweissicherung nachvollziehbar. Bei Anlagenvermittlern jedoch unnötig, da der Beweissicherungszweck wegfällt, weil jeder Kundenauftrag gesondert verschriftlicht wird.

Die nunmehr für die § 34 f Vermittler vorgesehene Aufzeichnungspflicht geht über die Aufzeichnungspflicht nach § 83 Abs. 3 WpHG weit hinaus. Während Bankinstitute lediglich verpflichtet werden, die Erbringung von Dienstleistungen aufzuzeichnen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, werden Anlagenvermittler verpflichtet, jegliche Anlageberatung und Anlagevermittlungstätigkeit, die am Telefon erbracht wird, aufzuzeichnen, auch wenn aus dieser Beratungs- bzw. Vermittlungstätigkeit nicht unmittelbar ein Kundenauftrag erteilt wird, sondern die Auftragserteilung gerade nicht am Telefon erfolgt.

Wenn es bei der telefonischen Aufzeichnungspflicht bleiben sollte, so ist darauf zu achten, dass diese in ihrer Ausgestaltung nicht über den Wortlaut des § 83 Abs. 3 WpHG hinausgeht, da ansonsten eine deutliche wettbewerbsrechtliche Schlechterstellung der Anlagenvermittler gegenüber den Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgen würde, welche nicht zu rechtfertigen ist und welche auch verfassungsrechtlich bedenklich ist, da wie bereits in der Einleitung ausgeführt, die § 34 f Vermittler bereits über ein eingeschränktes Produktportfolio verfügen und auch nicht über die Zugriffsmöglichkeit auf die Vermögen ihrer Kunden, so dass es nicht im Ansatz ersichtlich ist, warum gerade § 34 f Vermittler weitergehende Aufzeichnungspflichten zu erfüllen hätten, als Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf ist darüber hinaus bereits die Problematik angesprochen worden, dass freie Finanzanlagenvermittler häufig gleichzeitig über Zulassungen als Versicherungsoder Kreditvermittler verfügen und so das Risiko besteht, dass allgemein gehaltene Gespräche über die aktuell bestehende Kundensituation zu unnötiger Aufzeichnung nicht aufzeichnungspflichtiger Inhalte führen, was dem Ordnungsprinzip der Datenvermeidung widerspricht. Auch führt es, wie Tests ergeben haben, zu gänzlich unnatürlichen und nicht kundengerechten Gesprächssituationen. In einer durchaus üblichen Gesprächssituation geht der Kunde nach Erörterung des aktuellen Stands seiner Altersvorsorgeabsicherung und der zu erwartenden Leistungen aus seiner privaten Rentenversicherung in einem Gespräch dazu über, dass er sich zum Stand seiner Investmentfondsanlagen informiert, um Anhaltspunkte zu erhalten, ob über eine Umschichtung nachgedacht werden



muss. In diesem Fall müsste der Anlagenvermittler den Gesprächsverlauf unterbrechen, Belehrungen zur anstehenden Aufzeichnung und zur Möglichkeit des Widerspruchs erteilen, um sodann das anschließende Bruchstück des Telefonates aufzuzeichnen oder aber eine Fortführung des Gesprächs abzulehnen, wenn eine Aufzeichnungsmöglichkeit nicht besteht oder der Kunde sie nicht wünscht

Auch ist ein Mehrwert für den Kunden durch diese Aufzeichnungsverpflichtung nicht zu erkennen, da die Kunden gerade nicht über diese Aufzeichnungen verfügen sollen, sondern sie lediglich vom § 34 f Vermittler archiviert werden, wobei der Zweck der Beweissicherung hier schon zweifelhaft ist, da nicht erkennbar ist, welchen Beweiswert derartige Gespräche haben sollen.

Der finanzielle und organisatorische Aufwand (jeder Einzelvermittler hat eine eigene Telefonanlage!) und der entstehende "Datenmüll" stehen hier in keinerlei Verhältnis zu dem vermeintlich angestrebten Kundennutzen. Es ist vielmehr zu befürchten, dass das Angebot, telefonisch Informationen zu erhalten, zukünftig stark eingeschränkt wird, da Unsicherheiten darüber ausgelöst werden, welche Gesprächsinhalte aufzeichnungspflichtig sind.

Moderne Beratungswege in der Form der zwischen dem Vermittler und dem Kunden abgestimmten, telefonisch begleiteten digitalen Beratungsstrecken an zwei räumlich getrennten Bildschirmplätzen werden durch den hiermit ausgelösten doppelten Aufzeichnungsaufwand unterbunden. Letztendlich führt die übermäßige Aufzeichnungspflicht hier zu Lasten des Kunden zurück in das vordigitale Zeitalter mit einem verschlechterten Informationsangebot.

§ 18a Abs. 6

In § 18a Abs. 6 wird auf die Löschfristen des § 23 verwiesen. Dies betrifft nicht nur die grundsätzlich hier abgelehnten Aufzeichnungspflichten für Telefongespräche, sondern erfasst auch die von dem Anlagenvermittler anlässlich eines persönlichen Gesprächs mit dem Anleger aufgezeichneten schriftlichen Protokolle und Vermerke gem. § 18 a Abs. 4. Diesbezüglich erachten wir eine Verpflichtung zur Löschung nach dem Ablauf von 5 bzw. 7 Jahren als unangemessen und praxisfremd. In Deutschland gilt zivilrechtlich bekanntlich eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche eines Anlegers in Zusammenhang mit der Vermittlung einer Kapitalanlage. Die Frist beginnt mit Erwerb der Kapitalanlage durch den Anleger und ist taggenau zu berechnen.

Es ist gerade aktuell zu beobachten, dass Schadensersatzforderungen von Anlegern aus dem Jahren 2008 und 2009 geltend gemacht werden. Sofern ein Anlagenvermittler nunmehr verpflichtet wird, seine Aufzeichnungen 5 Jahre nach Erstellung zu löschen, sieht er sich über die Hälfte des Verjährungszeitraums schutzlos Schadensersatzprozessen ausgesetzt, da er nicht mehr in der Lage ist, seine ordnungsgemäß durchgeführte Beratung anhand der angefertigten schriftlichen Protokolle und Vermerke zu belegen.

Sofern daher der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, die absoluten Verjährungsfristen zeitnah auf 5 Jahre zu verkürzen, ist dem Anlagenvermittler weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, seine Aufzeichnungen auch länger als 5 Jahre zu archivieren, ohne dass er sich hier des Vorwurfs ausgesetzt sieht, seine Löschverpflichtungen nicht eingehalten zu haben. Ein zwingendes Obligatorium zur Löschung kann daher erst nach Ablauf von 10 Jahren vorgesehen werden.



Betreffend: § 22 Aufzeichnungspflicht

In der Aufzählung der Aufzeichnungspflichten wird in Absatz 2 eine neue Nummer 1 a eingefügt, mit dem Inhalt:

"Die Vereinbarungen mit dem Anleger, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegt, zudem der Gewerbetreibende Anlagevermittlung oder Anlageberatung für den Anleger erbringt."

Durch die Formulierung entsteht der Eindruck, als sei nunmehr zwingend eine Verschriftlichung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Anleger und dem Vermittler nach § 34 f vorzunehmen. Dies entweder in der Form allgemeiner Geschäftsbedingungen oder einer individuellen schriftlichen Vertragsabrede mit dem Anleger. Eine solche Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen - und somit archivierungsfähigen - Anlagevertrages bestand bisher nicht. Es wird um Klarstellung nachgesucht, ob der Gesetzgeber hiermit eine Vertragspflicht postulieren möchte und wenn ja, warum er eine solche Verpflichtung nunmehr vorsieht, während bisher auch mündlich geschlossenen Beratungsverträge Anerkennung gefunden haben.

Betreffend: § 23 Aufbewahrung

In § 23 wird verpflichtend vorgegeben, dass die zu archivierenden Unterlagen und Aufzeichnungen "in den Geschäftsräumen" aufzubewahren sind. Diese Einschränkung ist unangemessen und unpassend. In einer arbeitsteiligen Wirtschaft muss es auch dem § 34 f Vermittler möglich sein, seine Archivierung an externe Auftragnehmer auszulagern und beispielsweise moderne Cloud-Lösungen oder aber Archivierungsangebote von anderen Dienstleistern oder kooperierenden § 34 f Vermittlern in gemeinschaftlichen Archivierungslösungen zu nutzen. Dies führt auch zu einer größeren Datensicherheit, da bei einer alleinigen Archivierung in den Geschäftsräumen des § 34 f Vermittlers das Risiko des Datenverlustes durch technische Probleme oder mechanische Einwirkungen von außen, sei es Wasser oder Feuer steigt. Die Möglichkeit einer externen und ausgelagerten Datensicherung ist daher dem § 34 f Vermittler einzuräumen. Es kann allenfalls gesetzlich reguliert werden, dass der § 34 f Vermittler die Daten innerhalb einer angemessenen Frist in seinen Geschäftsräumen sowohl für Behörden als auch Prüfer einsehbar zur Verfügung stellt.

Weitere notwendige Ergänzungen

Gesetzliche Regelung arbeitsteiliger Abläufe

Auch Vermittler nach § 34 f sind im Markt arbeitsteilig tätig. So gibt es Konstellationen, in denen ein Vermittler den Kundenkontakt zum Anleger hin betreut und somit alleiniger Ansprechpartner und Leistender an der sogenannten Kundenschnittstelle ist, während ein anderer Vermittler die Marktrecherche vornimmt und den Zugang zu den jeweiligen Anlageprodukten gewährt. Auch gibt es



arbeitsteilige Abläufe zwischen § 34 f Vermittlern und Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Für diese arbeitsteiligen Abläufe fehlt es an einer dem § 71 WpHG entsprechenden gesetzliche Regelung. Gemäß dieser Vorgabe darf sich ein Kooperationspartner eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens darauf verlassen, dass das Institut, welches die Kundenbetreuung übernimmt hierbei korrekt handelt, ohne dass eine weitere Kontrollpflicht besteht.

Es ist auch unter wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht nachvollziehbar, warum eine solche Regelung nicht in die FinVermV aufgenommen wird. Durch das Fehlen einer solchen Vorschrift kommt es zu einem unnötigen doppelten Prüfungsaufwand bei der Zusammenarbeit von zwei Vermittlern und zu datenschutzrechtlich fraglichen Situationen wenn, ohne dass hierfür ein Anlass besteht, der Vermittler, der den Kundenkontakt hält, vertrauliche Daten an einen weiteren Vermittler weitergeben muss, ohne dass der Kunde mit dem kooperierenden Vermittler in einer unmittelbaren Vertragsbeziehung steht. Es wäre daher von unbedingter Notwendigkeit, dass eine entsprechende Regelung, die die Vorgaben des § 71 WphG enthält, in die FinVermV aufgenommen wird.

Inkrafttreten/Übergangsfristen

Der derzeitige Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Verordnung am Folgetag ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt. Dies ist inakzeptabel. Die Umsetzung der Verordnung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung löst umfassende neue Verpflichtungen der Finanzanlagenvermittler aus, welche es in ihrer Umsetzung sorgfältig vorzubereiten gilt (nicht zuletzt mit Rücksicht auf die technischen Herausforderungen und Problemstellungen). Dies kann tatsächlich nicht von heute auf morgen geschehen. Es ist hierbei darauf hinzuweisen, dass das FiMaNoG II am 12.05.2017 im Bundesrat beschlossen wurde und erst am 03.01.2018, d. h. nach über 7 Monaten in Kraft getreten ist. Einen vergleichbaren zeitlichen Vorlauf, wie ihn die Banken bei der Umsetzung der MiFID II erhalten haben, bedürfen die freien Finanzanlagenvermittler auch und es besteht kein Anlass, diesen keine entsprechende Umsetzungsfrist einzuräumen.

Wir stehen selbstverständlich für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

RA Martin Klein

Geschäftsführender Vorstand, VOTUM e.V.